

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1904

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

Bericht

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1904.

Nach § 113 der Kirchenverfassung „hat der Oberkirchenrat jeder ordentlichen Generalsynode einen umfassenden, auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alles, was seit der letzten Generalsynode Wichtiges vorgekommen ist, unter Anschluß der Protokolle der Diöcesansynoden und der Verbescheidung derselben vorzulegen.“ Der zuletzt erstattete bezog sich auf die Vorkommnisse bis 1. Mai 1899; der diesmalige umfaßt den Zeitraum von dort bis 1. Mai 1904, für alle statistischen Angaben jedoch selbstverständlich die fünf Kalenderjahre 1899/1903.

A. Chronik.

1. Am 24. April 1902 war ein halbes Jahrhundert verflossen, seit infolge des Todes seines Vaters unser geliebter Großherzog die Regierung übernommen hat. An der innigen Freude und herzlichsten Dankbarkeit, welche beim Rückblick auf sein weises und treues Walten wie auf den daraus geflossenen reichen Segen in den weitesten Kreisen zum Ausdruck kam, ist in erster Linie auch unsere Kirche beteiligt gewesen. Auf Sonntag den 27. April wurde ein allgemeiner Festgottesdienst bestimmt, für denselben eine eigene Ordnung ausgegeben und als Text für die Festpredigt Ephes. 3, 20. 21 gewählt (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1902 Nr. III). An der Feier in der evangelischen Stadtkirche hier, welche Prälat D. Helbing zu halten hatte, wohnten mit dem hohen Jubilar auch die Glieder der Großherzoglichen Familie und die fürstlichen Gäste an.

Unter den zahlreichen Abordnungen, welche ihre Glückwünsche noch besonders darbringen durften, befand sich eine solche des Oberkirchenrats und der Landeskirche, bestehend aus dem Präsidenten Dr. Wielandt, Prälat D. Helbing und Geh. Oberkirchenrat Bujard, sowie den Mitgliedern des Generalsynodalausschusses Dekan Bauer, Militäroberpfarrer a. D. Kirchenrat Fingado, Senatspräsident a. D. Geheimrat D. von Stoeffler und Kreis Schulrat Hofrat Strübe. Sie wurde am Vormittag des 28. April empfangen. Die Ansprachen, welche bei diesem Anlaß ausgetauscht worden sind, danken uns bedeutungsvoll genug, um ihnen an dieser Stelle Raum zu gönnen.

Präsident Wielandt „gab zunächst dem Dank Ausdruck für die Ehre und Freude, Sr. Königl. Hoheit Glück- und Segenswünsche persönlich zu Füßen legen zu dürfen. Was er zum Ausdruck bringen möchte, doch nur unvollkommen könne, sei freilich nichts anderes, als was in diesen Tagen eines seltenen Jubelfestes in unserem ganzen Lande und weit über dessen Grenzen hinaus aller Herzen durchklingt, sei es in lautem, begeistertem Jubel, sei es in stiller Verehrung: Preis und Dank und Gelöbniß; Dank gegen Gott, der uns Seine Königliche Hoheit gegeben und so sichtlich mit seiner Gnade über Höchstdemselben und Seinem Wirken gewaltet hat, Dank gegen Seine Königliche Hoheit, der die ebenso erhabene wie verantwortungsvolle Regentenaufgabe, ein Segen zu sein, so tief erfaßt und so voll erfüllt habe. Ein Segen sei der Großherzog geworden, des Zeugnis sind die fünfzig Jahre erfolgreichsten Wirkens, des Zeugnis ist der aus wärmstem Herzen kommende Dank eines treuen Volkes, ein Segen wie für unser Heimatland, wie für unser deutsches Vaterland, so insbesondere für die evangelische Kirche. Man habe ja wohl die Frage aufgeworfen, ob die Übertragung der oberstbischöflichen Gewalt an die Träger der Staatsgewalt den Interessen der evangelischen Landeskirchen voll entspreche. Mag man anderwärts diese Frage erörtern! In Baden habe man das Glück, nur den Segen dieser Einrichtung zu erfahren. Von hoher Warte aus, unbeirrt und unbeeinflusst durch Parteimeinungen und Tagesströmungen, durchdrungen gleich seinen erhabenen Ahnen von der innigsten Liebe zur evangelischen Kirche, unterstützt durch die reichen Erfahrungen des Staatsherrschers, habe Seine Königliche Hoheit stets, und nicht zum mindesten in den Zeiten, in denen die Wogen kirchlicher Bewegung höher gingen als sonst, als weiser und sicherer Lenker der evangelischen Kirchenregierung sich bewährt. Und Seine Königliche Hoheit habe es nicht als einen Verlust an Regierungsrechten betrachtet, in Ausführung der Grundsätze der denkwürdigen Osterproklamation des Jahres 1860, den Kirchen Unabhängigkeit vom Staate und insbesondere der evangelischen Kirche durch die Verfassung von 1861 die Möglichkeit zur freien Selbstbetätigung in allen ihren Gliederungen zu gewähren, zur Entfaltung der Freiheit, christlicher und kirchlicher Freiheit in christlicher und kirchlicher Ordnung und christlichem Sinn. Für alle diese Güter danke Seiner Königlichen Hoheit die ganze evangelische Landeskirche. Der Evangelische Oberkirchenrat sowie die Mitglieder des Generalsynodal-Ausschusses, die das Vertrauen Seiner Königlichen Hoheit der Ehre gewürdigt hat, an der Leitung der evangelischen Landeskirche mitzuarbeiten, und denen durch das Bewußtsein, von Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar geleitet, beachtet, gestärkt und berichtigt zu werden, ihr Beruf in so hohem Grade erleichtert wird, haben allen Grund zu besonderem Dank. Als zu einem Vorbild sehen sie zu Seiner Königlichen Hoheit auf, zu einem Vorbilde wie der treuesten Pflichterfüllung so der tiefsten Durchdrungenheit von evangelischem Geiste, von dem Geiste unseres Herrn und Meisters. Möge dem Lande dieses Vorbild, dem nachzueifern sie als schönsten Dank heute aufs neue geloben, recht lange leuchtend erhalten bleiben! Möge Gott noch lange und reichlich segnend walten über Seiner Königlichen Hoheit und dem geliebten Fürstenhause!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog beantwortete die Ansprache, anknüpfend an den Gedankengang derselben, in überaus gnädiger und herzlicher Weise. Er hob dabei hervor, wie er auch jetzt noch an den Grundsätzen festhalte, aus denen seiner Zeit die Verfassung der evangelischen Landeskirche hervorgegangen sei, und es sei ihm von Wert, dies heute auch vor den Vertretern der evangelischen Landesgemeinden zu betonen. Die Erfahrung habe gezeigt, daß man damals den richtigen Weg eingeschlagen habe. Denn die Gewährung der freien Selbstbetätigung führe zur Steigerung des Gefühles der Pflicht und der Verantwortlichkeit. Allerdings müsse gerade auf dem kirchlichen Gebiete und gegenüber den immer mehr wachsenden Aufgaben und Schwierigkeiten, wie der Präsident hervorgehoben habe, die Freiheit in den Bahnen der kirchlichen Ordnung, evangelischen Sinnes und evangelischer Liebe sich betätigen. In diesem Sinne das auf die Förderung der Kirche und die Bewahrung der Einigkeit in ihr gerichtete Bestreben des Oberkirchenrats und

der Vertreter der Landesgemeinde zu unterstützen, werde ihm auch weiterhin, soweit Gott Kraft gebe, eine werthe Pflicht sein.“ —

Am 1. August 1902 wurde Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Maximilian aus seiner am 10. Juli 1900 geschlossenen Ehe mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Maria Luise von Großbritannien und Irland, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, in Salem eine Tochter geboren. Sie erhielt die Namen Marie Alexandra Thyra Viktoria Luise Karola Hilba und wurde am 24. August von Prälat D. Helbing getauft. Wie an diesem hoch erfreulichen Ereignisse das ganze Land wärmsten Anteil nahm, so fanden insbesondere auch in unseren evangelischen Kirchen auf Allerhöchste Anordnung die üblichen Fürbitten an den Sonntagen vom 22. Juni ab und Dankagung für den glücklichen Verlauf der Geburt am 10. und 17. August statt (Verfügungen vom 18. Juni Nr. 6708 und vom 2. August 1902 Nr. 8600). Nach dem Einzug des fürstlichen Paares am 14. Juli 1900 war es dem gesamten Oberkirchenrat vergönnt, von dem hohen Paare empfangen zu werden, um seine Glückwünsche zu dem am 10. Juli geschlossenen Bunde darzubringen. —

Der am 23. Dezember 1903 eingetretene Tod Ihrer Großherzoglichen Hoheit der Fürstin Leopoldine zu Hohenlohe-Sachsenburg, geb. Prinzessin von Baden, bot auf Allerhöchsten Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Veranlassung, dieser durch edles Wesen und vorbildliches Walten ausgezeichneten Frau, die ihre Jugendzeit und nach ihrer Verheiratung eine weitere Reihe von Jahren zum Zwecke der Ausbildung ihrer drei Kinder in Karlsruhe verlebte, in den Schlußgottesdiensten am 31. Dezember durch Worte teilnehmender Erinnerung bezw. einer Gebets-einlage zu gedenken (Verfügung vom 25. Dezember d. J.).

2. In dem Oberkirchenrat haben sich verschiedene Veränderungen vollzogen.

Mit Höchster Entschliezung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Mai 1900 ist Prälat D. Friedrich Wilhelm Schmidt auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ausgezeichneten Dienste unter Belassung bei dem Evangelischen Oberkirchenrat als außerordentliches Mitglied auf 31. Mai 1900 in den Ruhestand versetzt und ihm aus diesem Anlaß zugleich das Kommandeurekreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen verliehen worden. 48 Jahre hatte er seine hervorragende Kraft als Landpfarrer, Militäroberpfarrer, Stadtpfarrer, Oberkirchenrat und zuletzt Prälat unserer Landeskirche gewidmet und durch seine reichen wissenschaftlichen Kenntnisse wie durch hingebende Arbeit und maßvolle Besonnenheit einen segensreichen Einfluß ausgeübt. Konnte es daher nur willkommen heißen werden, daß er auch nach dem Ausscheiden aus seinem eigentlichen Amte wenigstens mit seinem erprobten Räte an der Leitung der Kirche noch eine Zeit lang sich beteiligen werde, so blieb diese Erwartung nur kurz erfüllt. Schon am 6. Februar 1902 wurde er durch einen Herzschlag plötzlich und sanft in die Ewigkeit gerufen. Warme Worte der Erinnerung und Anerkennung vonseiten seines Präsidenten und Freundes brachten bei der Bestattungsfeier zum Ausdruck, was er für uns gewesen war.

Zu seinem Nachfolger im Oberkirchenrat hatte Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Entschliezung vom gleichen 1. Mai den Oberhofprediger D. Albert Helbing ernannt und ihm die Prälatenwürde übertragen. —

Unterm 5. November 1903 ist durch Allerhöchste Entschliezung der Präsident des Oberkirchenrats Geheimrat I. Klasse D. Dr. Wielandt auf sein untertänigstes Ansuchen von seinem Amte enthoben und unter gleichzeitiger Verleihung der goldenen Kette zum Großkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen wie unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen, ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste in den Ruhestand versetzt worden.

Zu seinem Nachfolger wurde unterm 28. November Prälat D. Helbing unter Enthebung von der Würde des Prälaten ernannt.

Mit herzlicher Dankbarkeit sei auch hier der hohen Verdienste gedacht, welche der ausgeschiedene Präsident in 8 $\frac{1}{2}$ -jähriger Wirksamkeit durch unermüdblichen Eifer, allseitige Sachkenntnis und warmes Interesse wie für die Geistlichen so für das Gedeihen der Kirche sich erworben hat. In der Behörde wie in weiteren Kreisen wird ihm das beste Andenken bewahrt.

Beide Präsidenten, der abgehende wie der neueintretende, haben bei diesem Wechsel Ansprachen an die Landesgeistlichkeit gerichtet und mit denselben viel Wiederhall gefunden (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1903 Nr. XII und XIII). —

Die Würde des Prälaten wurde mit Höchster Entschliessung vom 2. Januar 1904 dem bisherigen Oberkirchenrat Dehler übertragen und für ihn Pfarrer D. Johannes Reinmuth mit dem Titel Oberkirchenrat in das Kollegium berufen, zugleich auch Geh. Oberkirchenrat Bujard zum Vorsitzenden Rat ernannt.

3. Bei mehrfachen besonderen Vorkommnissen, so bei der seitens des Reichs zum Beginn des Jahres 1900 berücksichtigten Jahrhundertwende, für die Dauer des ostasiatischen Krieges zwischen 1. August 1900 und Ende April 1901 und anlässlich der gerade auf einen Sonntag fallenden Wiederkehr des Todestags Kaiser Wilhelms I. am 9. März 1902 wurden — jeweils auf Anregung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs —, bezügliche Anordnungen für die Gottesdienste bezw. das Hauptgebet in denselben getroffen (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1899 Nr. XIV, Verfügung vom 1. August 1900 Nr. 8133, 18. Dezember 1900 Nr. 12766, 25. April 1901 Nr. 4076, 27. Februar 1902 Nr. 2269).

4. In den Tagen vom 6. bis 9. August 1903 wurde die Zentenarfeier der Erneuerung der Universität Heidelberg unter großer Beteiligung aus unserm eigenen Lande wie von auswärtigen Hochschulen und ehemaligen akademischen Bürgern der Ruperto-Karola durch eine Reihe festlicher Veranstaltungen begangen. Der Oberkirchenrat war durch den Präsidenten und den Prälaten vertreten, und der erstere hielt bei der Darbringung der Beglückwünschungen in der Aula ebenfalls eine Begrüßungsansprache. Von der durch Geh. Kirchenrat D. Basser mann am ersten Tage gehaltenen Festpredigt hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur Verteilung an die Geistlichen uns 1000 Stück übermachen lassen (Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1903 S. 134).

Zu Ehrendoktoren hat bei dieser Gelegenheit die theologische Fakultät u. a. den Präsidenten Dr. Wielandt, den Stadtpfarrer Brückner in Karlsruhe und den Pfarrer a. D. Wimmer von Weisweil ernannt.

5. Am 20. Oktober desselben Jahres 1903 fand die Einweihung des Melanchthonhauses in Bretten statt. Nach einer Vorfeier mit Gottesdienst am 19. Oktober wurde unter Anwesenheit der Großherzoglichen Herrschaften am eigentlichen Festtag zunächst wieder Gottesdienst in der Stiftskirche mit Predigt des Generalsuperintendenten Propstes D. Faber von Berlin gehalten und daran die Einweihungsfeier angeschlossen, bestehend aus einer Festrede des Professors D. Dr. Nikolaus Müller von Berlin mit nachfolgender Übergabe des Baues an die Stadt Bretten, der Erwidernng des Bürgermeisters Withum, der von Prälat D. Helbing vollzogenen gottesdienstlichen Weihe der Gedächtnishalle und einer Anzahl von Ansprachen der als Gäste erschienenen Vertreter vieler Kirchenregierungen und theologischen Fakultäten. Eine Bewirtung seitens der Stadt Bretten nachmittags 3 Uhr, die abendliche Aufführung des Melanchthonfestspiels von A. Thoma und eine Nachfeier der noch gebliebenen Teilnehmer am 21. Oktober machten den Schluß. — Einen im Hinblick auf die noch aufzubringenden Mittel von dem Vorstand des Melanchthonvereins erlassenen Aufruf haben wir dem Ges. u. B.D.Bl. Nr. IX vom 29. September betgelegt und „nachdrücklich zu tunlichster Berücksichtigung“ empfohlen. Mit welchem Erfolg, ist uns nicht bekannt geworden.

6. Am 7. März 1904 hat die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft die hundertjährige Jubelfeier ihres Bestehens begangen und vorher darum nachgesucht, daß auch bei uns dieses bedeutsamen Ereignisses in den Gottesdiensten und durch Beiträge zu einer für die fernere Förderung des

großen Werkes bestimmten Jubiläumsspende gedacht werden möchte. Dieser Bitte haben wir gerne entsprochen und für Sonntag den 6. März die Berücksichtigung der Angelegenheit in der Predigt angeordnet, außerdem aber dem Vorstand 3000 M. gesandt, welche uns von der badischen Landesbibelgesellschaft in dankbarer Erinnerung an die bei ihrer Gründung einst erfahrene nachdrückliche Beihilfe zur Verfügung gestellt worden waren. Letzteres hießen wir um so mehr willkommen, als wir zur Erhebung einer allgemeinen Landeskollekte für diesen Zweck uns aus gewichtigen Gründen nicht glauben entschließen zu sollen (Kirchl. Gej. u. B.D.Bl. 1904 S. 3/4).

7. Seit der letzten Generalsynode sind folgende Kirchen neu gebaut worden oder noch im Bau begriffen:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand*)	Zahl der Sitzplätze	Tag der Einweihung
Pforzheim (Stadtkirche)	620 000 M.	1200	28. Mai 1899
Radolfzell	40 000 "	245	27. August 1899
Tiefenbronn	16 600 "	107	10. September 1899
Staufen	30 000 "	182	12. September 1899
Ettenheim	19 100 "	120	12. Mai 1901
Zell a. H.	17 300 "	150	8. September 1901
Furtwangen	40 000 "	260	22. September 1901
Mußbach	64 800 "	450	20. Oktober 1901
Stafforth	112 000 "	457	1. Dezember 1901
Neuenheim	261 000 "	900	11. Mai 1902
Wyhlen	35 000 "	200	27. Juli 1902
Gauangelloch	76 000 "	310	31. August 1902
Buchenberg	42 000 "	300	9. September 1902
Stippenheimweiler	38 000 "	260	14. September 1902
Friedrichsfeld	130 200 "	627	16. Oktober 1902
Oberdielbach	38 000 "	300	19. Juli 1903
Tennenbronn	76 000 "	475	4. Oktober 1903
Heidelberg (Christuskirche)	460 000 "	1200	3. Januar 1904
Mannheim (Johanneskirche)	400 000 "	1000	
Weingarten	205 000 "	1276	
Bammenthal	126 000 "	621	
Mannheim (neue Lutherkirche)	450 000 "	1196	
Hausach	26 700 "	192	
Breisach	55 000 "	210	
Mannheim (neue Friedenskirche)	400 000 "	1200	
Rheinau **)	17 600 "	400	

*) In einzelnen Voranschlägen sind die Kosten für Orgel und Glocken, in anderen auch für Beleuchtung und Heizung inbegriffen.

**) Aus dem Material der abgebrochenen und hier wieder zum Aufbau gelangenden Mannheimer Friedenskirche — ohne Einrechnung der Kosten für Orgel, Glocken, Gestühl, Altar, Heizung und Beleuchtung.

Größere bauliche Veränderungen oder Umbauten von Kirchen sind ausgeführt bzw. in Ausführung begriffen in:

Ort	Voranschlagsmäßiger Aufwand	Tag der Einweihung
Kirchardt	28 000 M	10. September 1899
Heiligkreuzsteinach	15 500 "	28. Juli 1901
Büchenbronn	68 800 "	22. September 1901
Emmendingen	25 000 "	
St. Georgen	32 000 "	
Mußloch	54 000 "	16. Januar 1902
Meschkirch	21 500 "	
Überlingen	32 000 "	8. November 1903
Waldkatenbach	32 000 "	29. November 1903
Mühlburg	79 500 "	27. Dezember 1903
Büfingen	16 000 "	
Brombach	104 000 "	
Schatthausen	27 000 "	
Peterzell	17 000 "	

Für die Kirchen in Mußloch, Stafforth, Büchenbronn, Emmendingen und Brombach ist das Großherzogliche Domänenärar ganz oder teilweise baupflichtig; in Weingarten und Kirchardt liegt dem Unterländer reformierten Kirchenfond die Baupflicht zum Kirchenlanghaus ob; einer Reihe von Kirchengemeinden und Diasporagenossenschaften wurden zur Bestreitung der Baukosten größere Unterstützungsbeiträge aus dem Unterländer Kirchenfond und der Allgemeinen Kirchenkasse gewährt. Im übrigen sind und werden die Baukosten aus örtlichen (Bau- und anderen Fonds-) Mitteln und in Ermangelung von solchen durch Erhebung von Ortskirchensteuer bzw. in Diasporagenossenschaften durch Sammlung freiwilliger Beiträge und aus Zuwendungen von Gustav-Adolf-Bereinen sowie von Privatpersonen u. s. w. aufgebracht.

8. Neue geistliche Stellen sind folgende errichtet worden:

- a. 13 Pfarreien, nämlich in Karlsruhe die Pfarrei der Neustadt (Kirchl. Gef. u. V.D.B. 1899 S. 135) und die 2. Pfarrei der Südstadt (1902 S. 29), in Mannheim die Pfarrei des Lindenhofstadtteils (1904 S. 36), in Heidelberg die 2. Pfarrei der Christuskirche (1904 S. 22), in Pforzheim als fünfte die Südpfarrei durch Umwandlung des zweiten, bald darauf jedoch wieder ins Leben gerufenen Stadtvikariats (1901 S. 119), in Ostersheim (1901 S. 88, 92), Würm (1902 S. 2, 3) und durch Erhebung von Diasporagenossenschaften zu Kirchengemeinden in Tauberbischofsheim (1901 S. 14, 20), Bühl (1901 S. 32, 34), Oberkirch (1902 S. 111, 114), Neustadt (1903 S. 91, 100), Badisch-Rheinfelden (1903 S. 123, 133) und Radolfzell (1904 S. 19, 26).
- b. 10 Vikariate und zwar das 4. Stadtvikariat in Karlsruhe (1899 S. 102), das 5. und 6. in Mannheim (1901 S. 100, 1903 S. 94), das 2. in Pforzheim (s. o. a.; 1899 S. 94 und 1903 S. 127), eines in Neckarau (1904 S. 26); sodann sog. exponierte in Büchenbronn (Sept. 1899), Rintheim (Nov. 1901), Waldhof (Sept. 1899); Dienstvikariate in Rastatt (Jan. 1902) und Konstanz (Aug. 1903).
- c. 3 Pastorationsstellen: in Kiegel (1900 S. 182), Wolsach (1901 S. 97) und Zimmendingen (1902 S. 104). Badisch-Rheinfelden, woselbst zuerst eine Pastorationsstelle gegründet war (1899 S. 162), wurde inzwischen zur Kirchengemeinde erhoben (s. o. a).

9. Über die in den Jahren 1899—1903 erfolgten Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche und Übertritte zu derselben wird nachstehende Zusammenstellung aufgrund der von den Dekanaten erstatteten Vorlagen mitgeteilt:

a. Austritte aus der evangelisch-protestantischen Landeskirche wurden vor den Großh. Bezirksämtern nach Maßgabe der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erklärt:

Im Jahr:	in Fällen:	hierunter Ehepaare: (Spalte 2)	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärung auch für Kinder unter 16 Jahren abgegeben wurde:	Zahl der Fälle (Spalte 2), in denen die Austrittserklärungen gemäß Art. 19 des Christlichen- steuergesetzes unvollständig waren:
1899	82	11	19	4
1900	91	15	31	3
1901	96	14	32	—
1902	124	19	43	—
1903	137	21	32	1
Zusammen	530	80	157	8
gegenüber	544	113	139	36 in der vorigen Periode (1894—98).

Von den Austritten waren verbunden mit Übertritt:

	zu den Juden	zu den Katholiken	zu sonstigen Gemeinschaften	ohne Übertritt zu einer kirchlichen Gemeinschaft
1899	1	17	15	49
1900	—	15	18	58
1901	—	11	24	61
1902	1	11	31	81
1903	—	11	20	106
Zusammen (530)	2	65	108	355
gegenüber (544)	—	32	262	250 in der vorigen Periode (1894—98).

b. Austritte, die ohne Beachtung der kirchensteuergesetzlichen Vorschriften erfolgten, sind zur Kenntnis der Pfarrämter und Pastorationsstellen gekommen:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt zu:			ohne Übertritt
		den Juden,	den Katholiken,	sonstigen Gemeinschaften	
1899	15	—	14	1	—
1900	9	—	7	2	—
1901	7	—	7	—	—
1902	12	—	11	—	1
1903	9	—	9	—	—
Zusammen	52	—	48	3	1
gegenüber	54	—	41	11	2 in der vorigen Periode (1894—98).

c. Gemäß § 106 Ziffer 5 vergl. mit § 37 Ziffer 4 der Kirchenverfassung genehmigte Übertritte zu unserer Landeskirche fanden statt:

im Jahr	im ganzen	mit Übertritt zu:			
		von Juden	Katholiken	Angehörigen sonstiger Gemeinschaften	Konfessionslosen
1899	128	10	116	1	1
1900	146	14	126	1	5
1901	155	12	142	1	—
1902	217	19	174	20	4
1903	169	18	145	2	4
Zusammen	815	73	703	25	14
gegenüber	367	52	299	14	2 in der vorigen Periode (1894—98).

I.

Die Zahl der Kinder, die infolge Änderung der religiösen Erziehung aus der evang. Landeskirche genommen bzw. derselben zugeführt wurden, ist bei obigen Angaben außer Betracht geblieben.

10. Über die in den Jahren 1899 bis mit 1903 erhobenen allgemeinen Kirchenkollekten und über die in diesen Jahren erfolgten Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten geben die am Schlusse dieses Berichts beigelegten zwei Zusammenstellungen nähere Auskunft.

Die Erträgnisse der regelmäßigen allgemeinen Kirchenkollekten befinden sich — abgesehen von geringen Schwankungen bei einzelnen — im großen und ganzen in erfreulicher Zunahme. Um den andauernd wachsenden Bedürfnissen, denen sie dienen, entsprechen zu können, ist ein weiteres Ansteigen ihrer Ergebnisse dringend wünschenswert.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1895 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 51) eingetretene Änderung in der Zweckbestimmung der Karfreitagskollekte ist mit dem Jahre 1900 in volle Wirksamkeit getreten, und es findet seitdem der Ertrag derselben nur noch zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) für ihre kirchlichen (sowohl Bau- als auch andere) Bedürfnisse Verwendung. Von der Kollekte gelangt der den Bedürfnissen von armen Kirchengemeinden zuzuwendende Teil jeweils mit der Baukollekte, der auf die Diaspora entfallende mit der Reformationsfestkollekte zur Verteilung. Mit der hiernach zu Unterstützungen an die Diaspora verfügbaren Kollektensumme wurde zur ausgiebigeren Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse dieser Art in den Jahren 1902 und 1903 noch jeweils ein Zuschußbetrag von 1500 *M* aus allgemeinen Kirchenmitteln verteilt.

Mit einer Bekanntmachung vom 6. Januar 1900 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 10) wurden die Diasporagenossenschaften von der Verpflichtung zur Erhebung der allgemeinen Kirchenkollekten entbunden und ihnen zugleich anheimgegeben, in den Gottesdiensten der Sonn- und Feiertage, an denen in den Kirchengemeinden allgemein diese Kirchenkollekten zu erheben sind, soweit tunlich für ihre eigenen kirchlichen Bedürfnisse kollektieren zu lassen. —

An außerordentlichen Kirchenkollekten haben wir in der laufenden Periode erheben lassen:

- a. für Bedürfnisse der inländischen Diaspora zwei, nämlich 1899 für Furtwangen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1899 S. 103 und 1900 S. 5) und 1901 für Wyhlen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 88 und 128);
- b. gemeinsam für die Kirchengemeinden Palmbach und Friedrichsthal im Jahre 1900 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 53 und 181);
- c. zwei für den Landesverein für innere Mission, nämlich 1900 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 10 und 117) und 1902 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 3 und 77);
- d. für auswärtige Bedürfnisse sechs und zwar
 1. für den Bau und die Vollendung der Protestationskirche in Speyer zwei, nämlich 1899 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 18 und 100) und 1903 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 6 und 83);
 2. für die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Kolonien 1899 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1899 S. 81 und 1900 S. 5) eine;
 3. für kirchliche Versorgung der deutschen evang. Diaspora im Ausland drei, nämlich 1900, 1902 und 1903 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1900 S. 114, 1902 S. 85 und 1903 S. 94).

Wegen der Erträgnisse dieser außerordentlichen Kollekten und der auf unsre Empfehlung in einzelnen Diöcesen oder Kirchengemeinden zur Erhebung gelangten Kollekten für die evang. Heidenmission in den deutschen Schutzgebieten (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1893 S. 60, 1899 S. 99, 1900 S. 118, 1901 S. 99, 1902 S. 87 und 1903 S. 92) wird auf die Spalten 7, 9 und 10 der beigegebenen Übersicht über die in den Jahren 1899 bis 1903 erhobenen Kirchenkollekten verwiesen.

B. Generalsynode.

1. Die von der Generalsynode des Jahres 1899 angenommenen Gesetze haben die Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gefunden und sind im Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1899 Nr. XI vom 21. Oktober veröffentlicht worden. Es sind folgende:

Gesetz, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr., S. 116/117;

Gesetz, die Abänderung der Wahlordnung betr., S. 117/119;

Gesetz, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., S. 126/127;

Gesetz, die Ruhegehälter der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., S. 128/133;

Gesetz, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1900—1904 und deren Deckungsmittel betr., S. 134/135.

2. Den provisorischen Gesetzen vom 25. März 1895, 6. April 1898, 27. Juni 1898 und 24. März 1899, die Bildung der Kirchengemeinden Meßkirch, Waldshut, Waldhof und Stockach betr., hat die Generalsynode ihre Zustimmung erteilt, so daß sie nun endgiltige Kirchengesetze geworden sind (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1899 S. 101/102).

3. In der gleichen 3. Sitzung vom 1. Juli hat sich die Synode „damit einverstanden erklärt, daß der Oberkirchenrat die Anordnung trifft, sämtliche in doppelter Form im Choralbuch enthaltenen Melodien mit Ausnahme von Nr. 52 (Jesus meine Zuversicht) und Nr. 65 (Nun danket alle Gott) künftig in Kirche und Schule ausschließlich in der Form a singen zu lassen, jedoch für die Durchführung dieser Maßregel einen Zeitraum von 5 Jahren in Aussicht nimmt“.

Dem ist durch die Verordnung vom 30. November 1899 und — bezüglich der Schulen — durch die Verordnung Großh. Oberschulrats vom 23. Oktober 1899 (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1899 S. 161/162) entsprochen worden. Auch die inzwischen erschienenen neuen Auflagen des Gesangbuchs mit Melodien sowie des vom Landeskirchengefangverein veranstalteten „Vierstimmigen Choralbuchs“ und die eben erscheinende 6. Auflage des offiziellen Choralbuchs zum Gebrauche für die Organisten sind durch gänzliche Ausscheidung der b-Formen genannter 23 Parallel-Melodien damit in Einklang gebracht. Nur der „für die Durchführung der neuen Maßregel“ bestimmte „Zeitraum von 5 Jahren“ ist trotz aller Mahnungen leider nicht überall eingehalten worden. In vielen Gemeinden zwar haben sich, dank dem Eifer sehr vieler Lehrer-Organisten, die veränderten Rhythmen schnell eingelebt — zum Beweise, daß sie eine unzweifelhafte Förderung des Choralgesangs bedeuten. Aber an nicht wenigen anderen Orten ist es bis heute immer noch erst in unvollkommenem Maße der Fall, teils weil man die Aufgabe nicht zeitig genug und mit genauerer Überlegung in Angriff nahm, teils auch weil es da und dort am rechten Verständnis oder guten Willen gebrach. Wo dergleichen Rückständigkeit bei Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen zu Tage tritt, unterlassen wir in unseren Bescheiden nicht, auf eine gewissenhafte Befolgung der gegebenen Vorschriften zu dringen, und geben uns der Erwartung hin, daß mit dem allmählichen Nachrücken eines in dem jetzigen Choralbuch während der Seminarzeit unterrichteten Geschlechts von Lehrern die noch vorhandenen Unzulänglichkeiten verschwinden werden.

4. In der 3. Sitzung vom 6. Juli hat die Synode bei der Verhandlung über die „Denkschrift des Vorstandes des Evangelischen Kirchengesangsvereins in Betreff der Hebung des Orgelspiels und der Organistenbildung in der Landeskirche“ die Bitte an den Oberkirchenrat gerichtet, „dem Vorschlag einer periodischen, tunlichst mit der Kirchenvisitation zu verbindenden, sachkundigen Visitation der Organisten näher zu treten, weil sie darin ein sehr wirksames Mittel zur Hebung des Orgelspiels erkennt, außerdem aber den Gedanken der Schaffung einer technischen Zentralstelle für Kirchenmusik in Erwägung zu ziehen“.

Wir teilen die hier geäußerten Wünsche durchaus, und wir sind überzeugt, daß mit ihrer Erfüllung mancherlei Mißstände schneller beseitigt werden müßten. Aber wir sind trotzdem bis heute außer stande

gewesen, in dieser Richtung etwas Namhaftes zu tun. Schon deshalb, weil erst im diesmaligen Voranschlag ein — jedoch im Verhältnis zu dem für gründlichere Maßnahmen notwendigen Aufwand sehr bescheidener — Posten erscheinen kann. Aber auch wenn uns die erforderlichen Mittel bereits in den letzten fünf Jahren zur Verfügung gestanden hätten, würde die Angelegenheit kaum viel weiter gediehen sein. Einmal fehlen uns zur Zeit die geeigneten Persönlichkeiten zur Einrichtung regelmäßiger Prüfungen des Orgelspiels gelegentlich der Kirchenvisitation beinahe gänzlich, nicht zu reden von den geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Schaffung einer Zentralstelle für Kirchenmusik im Wege stehen. Sodann aber war bekanntlich die Stimmung in einem Teil der Lehrerwelt während des ablaufenden Zeitraums infolge von allerlei Beeinflussung eine derartige, daß die Einführung einer schärferen Kontrolle und fachmännischer Visitation ohne Zweifel zu bedenklichen Kollisionen geführt haben würde.

Wie zutreffend diese Annahme ist, beweisen die Erfahrungen, welche nach der Änderung des § 38 des Schulgesetzes gemacht worden sind.

Überzeugt, daß eine reichlichere Belohnung der Organisten, als wie sie an den meisten Orten bisher bestand, rätlich und geboten sei, haben wir in der Verordnung vom 15. Oktober 1902 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 125) „zugleich in Übereinstimmung mit einem Ausschuss unserer evangelischen Lehrerschaft den Maßstab bekannt“ gegeben, „welcher, wie wir glauben, beim Abschluß oder bei der Umgestaltung von bezüglichen Verträgen zu Grunde gelegt werden sollte“. Es ist das nicht vergeblich geschehen. Obgleich die bei manchen noch höher gespannten Hoffnungen dadurch nicht befriedigt wurden und auch einige Gemeinden oder ihre Pfarrer es an Äußerungen des Mißfallens nicht mangeln ließen, ist die Umgestaltung im ganzen und großen ziemlich glatt verlaufen. Von 444 Kirchengemeinden wurde in den weitaus meisten Fällen, obgleich manchmal erst nach Beseitigung unliebsamer Schwierigkeiten, eine Verständigung mit den bisherigen Organisten erzielt. Allerdings nur durch das Zugeständnis einer namhaften Erhöhung der Bezüge. Doch fehlen auch solche nicht völlig, die sich mit der früheren Höhe derselben begnügen. Nur in 4 Gemeinden (Altlußheim, Brehmen, Mengen und Menzingen) kam es überhaupt zu keiner Einigung, und das Orgelspiel wird daselbst, wie auch schon seit längerer Zeit in Lengnrieden und Sachsenflur, von Nicht-Lehrern besorgt. Allein trotz solchen im allgemeinen glatten Verlaufs sind doch bei Gelegenheit dieser neuen Vertragsabschlüsse so viele mißliche Empfindungen wach gerufen worden, daß schon aus diesem Grunde eine Durchführung der Ziffer 4 der Resolution der Generalsynode nicht rätlich war.

Was dormalen erreichbar erschien, haben wir getan durch die Verfügung vom 14. Juli 1903 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 97/99), welche die gewissenhafte Beachtung der Vorschriften über das Orgelspiel und die Pflege des Choralgesangs nachdrücklich in Erinnerung bringt.

5. Bezüglich „der geistlichen Versorgung unserer Gemeinden“ hat die Generalsynode in ihrer 5. Sitzung vom 7. Juli die Bitte an uns gerichtet, „alles aufzubieten, um überall da, wo die Seelenzahl einer Gemeinde 6000 übersteigt, einen weiteren ständigen Geistlichen anstellen zu können“. Was in dieser Hinsicht getan worden, findet sich unter A 8 zusammengestellt. Wir können hier nur hinzufügen, daß angesichts „des warmen kirchlichen Interesses, welches die Gemeinden selbst in der gleichen Richtung aus eigenem Antrieb an den Tag gelegt haben“, die Lösung der uns gestellten Aufgabe eine verhältnismäßig leichte ist. Wenn trotzdem das genannte Ziel nicht überall völlig erreicht wurde, so rührt dies einfach daher, daß nicht selten das Anwachsen der Gemeinden viel rascher vor sich geht, als die Abhilfe gebracht werden kann. Außerdem aber erheischt letztere namentlich in den größeren Städten so erhebliche Opfer, daß die Ausübung eines Druckes auf weitere Beschleunigung schwer zu verantworten sein würde. Es geschieht und wird auch ferner geschehen, was irgend möglich ist.

6. In der 5. Sitzung vom 7. Juli hat die Synode ferner folgende Resolution gefaßt: „Angesichts der im Märzheft der *Analecta Romana* von 1899 ausgesprochenen Grundsätze in betreff der Pastorierung

evangelischer Kranker in katholischen Krankenhäusern bittet die Generalsynode den Oberkirchenrat, zu ermitteln, ob in unserm badischen Lande Tatsachen vorkommen, welche jenen Grundsätzen entsprechen, und, wenn dies der Fall sein sollte, die geeigneten Mittel zur Abwehr zu ergreifen“.

Diesem Ansuchen entsprechend haben wir am 3. August 1899 unter näherer Bezeichnung der gemeinten Grundsätze sämtliche Dekanate angewiesen, „ihnen bekannt gewordene Fälle, in welchen man sich im Bereich ihrer Diözese nach jener Regel gerichtet hat, oder in welchen man evangelischen Geistlichen trotz ihres Ersuchens den Aufenthalt evangelischer Kranker in solchen Krankenhäusern nicht mitgeteilt hat, unter genauer Angabe des Tatbestandes“ zu unserer Kenntnis zu bringen.

Aus der Mehrzahl der Dekanate sind keine Berichte eingelaufen, zweifelsohne weil sie keinen Anlaß zu Beanstandungen oder auch nur Beobachtungen auf dem fraglichen Gebiete besaßen. Nur Emmendingen, Hornberg, Vahr, Rheinbischofsheim und mit einer Fehlanzeige Bretten haben sich bestimmter ausgesprochen. Ihre Aufschlüsse stimmen im allgemeinen darin überein, daß man sich nicht beklagen könne und an manchen Orten (Zurtwangen, Kenzingen, Offenburg, Waldbirch) sogar ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werde. Dagegen mangelt es mitunter (Zurtwangen, Kenzingen und Waldbirch) auch nicht an Erfahrungen, die an die von den Analecta empfohlene Methode zu erinnern geeignet sind. Weil jedoch keine bestimmten Beweise vorliegen, waren die wenigen ungünstigen Wahrnehmungen zu weiterer Verfolgung der Angelegenheit nicht geeignet, und wir mußten uns schließlich damit bescheiden, den Geistlichen die Verdoppelung ihrer Wachsamkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit ans Herz zu legen. (Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. 1900 S. 84).

7. In der nämlichen 5. Sitzung vom 7. Juli wurde nachstehender Antrag zum Beschluß erhoben: „Mit Rücksicht auf die in dem Bescheid auf die Diöcesansynoden des Jahres 1898 in dem Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. von 1899 S. 48 enthaltene Bemerkung erklärt die Generalsynode ihre ausdrückliche Zustimmung zu der Absicht des Oberkirchenrats, die Erwerbung gewisser Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiete der Musik für unsere Kandidaten obligatorisch zu machen und die Nachweisung derselben in einer der theologischen Prüfungen anzuordnen“.

Demzufolge ist unterm 19. Oktober 1899 mit Allerhöchster Ermächtigung und im Einverständnis mit dem Generalsynodalausschuß verordnet worden: „Der § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 erhält folgenden Zusatz: 10. Musik. Erwartet wird die Fertigkeit zum Vortrag von Chorälen auf dem Klavier, dem Harmonium oder der Violine; ferner Vertrautheit mit den Bestimmungen über Orgel und Präludienpiel sowie die elementare Kenntnis der Orgel und ihrer Einrichtung; Harmonielehre und Geschichte der kirchlichen Musik sollen in den Grundzügen bekannt sein. — Der Oberkirchenrat kann nach Lage der Verhältnisse im einzelnen Falle gestatten, daß die Prüfung in der Musik statt bei der Vorprüfung erst gelegentlich der Hauptprüfung vorgenommen werde. Die Prüfung nach Maßgabe des Zusatzes wird erstmals bei den im Frühjahr 1903 zur Vorprüfung sich meldenden Kandidaten vorgenommen werden“ (Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. 1899 S. 145). Letzteres wurde unmöglich, weil beide Erschienenen um Verschiebung auf die Hauptprüfung baten. Auch im Spätjahr 1903 trat eine ähnliche Erscheinung zu Tage, indem 9 von 16 das gleiche wünschten. Auf Grund dieser Erfahrung und von Erwägungen, die sich im Zusammenhang damit ergaben, hielten wir es für sachgemäß, die Anforderung endgiltig auf die Hauptprüfung zu verlegen, was durch Verordnung vom 23. November 1903 geschah (Kirchl. Ges.- u. B. D. Bl. S. 158). Mit welcher Wirkung, wird sich im Herbst dieses Jahres herausstellen. Soviel läßt sich indes schon heute mit einiger Sicherheit sagen, daß den Kenntnissen, wie sie der Zusatz verlangt, nur in sehr mäßigem Umfang entsprochen wird und reichliche Gelegenheit vorhanden ist, nicht nur gegenüber von unmusikalischem, sondern auch andern Kandidaten aus mancherlei Gründen ausgiebigste Rücksicht obwalten zu lassen.

8. Schon seit längerer Zeit steht auf der Tagesordnung die Frage der Einführung eines sprachlich verbesserten und inhaltlich dem Bedürfnis der Jugend angepassten Auszugs der Bibel. 1891 wurde der

Oberkirchenrat gebeten zu erwägen, „ob es nicht möglich wäre, für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre den Gebrauch der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Auszugs neben demjenigen der ganzen Bibel zu gestatten“, und 1894 eine auf die „Bremer Schulbibel oder einen ähnlichen Bibelauszug“ hinweisende Petition der Diözese Freiburg uns „zur Kenntnis und zu wiederholter Erwägung übergeben, ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne“. Im 1899er Bericht wurde hierauf erklärt: „Wir haben uns in Ausführung dieses Beschlusses und gemäß einer bei der Diskussion des Antrags gegebenen Anregung mit dem württembergischen Konsistorium, von welchem bereits die Bearbeitung eines Bibelauszugs ins Auge gefaßt war, in Beziehung gesetzt. Im letzten Spätsommer (1898) ist der Entwurf von dorthier an uns gelangt. Wir haben denselben einer Durchsicht unterzogen und von mehreren Geistlichen und Schulmännern, die besonders sachkundig schienen, begutachten lassen. Darauf haben wir unsere auf zweckmäßig erscheinende Verbesserungen des Entwurfs zielenden Wünsche dem Konsistorium mitgeteilt. Wir zweifeln nicht, daß dieselben Berücksichtigung finden und daß wir in nicht zu ferner Zeit in der Lage sein werden, dem in dem Antrag liegenden Wunsch der Generalsynode zu entsprechen“. Für diese Behandlungsweise sprach eben auf der 1899er Synode (Verhandlungen S. 112/3) ein Abgeordneter seinen Dank aus und fügte die dringende Bitte hinzu: „diese Angelegenheit, die Eltern und Lehrern so warm am Herzen liegt, . . . möglichst zu fördern, damit diese Schulbibel oder, wie sie hier genannt ist, das biblische Lesebuch recht bald in die Hände unserer Schüler komme“.

1901 ist das württembergische Buch in amtlicher Ausgabe erschienen und kurz darauf für die Mittelschulen an Stelle der bisher verwendeten Familien- und Schulbibeln von uns empfohlen worden (Kirchl. Gef.- u. V.D. Bl. 1901 S. 101). Nicht so einfach lag bei näherer Prüfung die Sache hinsichtlich der Gestattung für die Volksschule. Eine fakultative Einführung rief ebenso wie der endgiltige Umfang des Buches bei eingehender Beratung mit dem Generalsynodalausschuß starke Bedenken hervor. Wir hielten es darum für geboten, die Entscheidung auf die diesmalige Synode zu vertagen und ordneten, um eine tunlichst zuverlässige Grundlage zu gewinnen, an, auf den Diöcesansynoden von 1902 eine Beschlusfassung über folgende Punkte herbeizuführen: 1. Ist das Württemberger „Biblische Lesebuch“ zur Verwendung im Religionsunterricht der Oberklassen unserer Volksschulen geeignet — und vielleicht auch noch zum Gebrauch in der Christenlehre zu empfehlen? 2. Ist in der Diözese Bedürfnis und Wunsch nach einem solchen Lesebuch vorhanden und in welchem Umfang? 3. Soll die etwaige Einführung desselben nur fakultativ d. h. den einzelnen Gemeinden und innerhalb derselben auch den einzelnen Eltern freigestellt werden oder wenigstens in denjenigen Gemeinden, welche sie wünschen, obligatorisch geschehen?

Das Ergebnis der einschlägigen meist sehr gründlichen Verhandlungen, welches sich im Kirchl. Gef.- u. V.D. Bl. von 1903 S. 41/45 zusammengestellt findet, ist bekannt. Von 25 Synoden haben zwar 14 das Buch für geeignet erklärt, aber sämtliche mit Ausnahme von 2, also 23 oder, wenn man die Stimmen zählt, 240 von 323, das Bedürfnis und den Wunsch nach einem solchen entschieden in Abrede gezogen. Somit hat das Lesebuch „nur in bescheidenem Maße den Anklang gefunden, welcher früher erhofft worden ist. Gerade im Hinblick auf unsere Volksschulen und deren Lehrplan wird an ihm vieles ausgesetzt. Ebenso hat sich herausgestellt, daß — im Unterschied von dem Abstimmungsverhältnis auf der 1894er Generalsynode, wo 14 Nein 42 Ja gegenüberstanden — eine große Mehrheit von Gemeinden und fast die Gesamtheit der Diöcesansynoden die Einführung eines biblischen Lesebuchs überhaupt einstweilen verwirft und einer Ermöglichung derselben mit Besorgnis entgegensteht“.

Bei dieser Sachlage glauben wir von einer Zulassung der Ingebrauchnahme des Württemberger Lesebuchs in unseren Volksschulen bis auf weiteres absehen zu müssen. Man mag das bedauern; aber es entspricht nun einmal der Stimmung, welche unleugbar vorhanden ist. Es wird demnach überall da, wo man Wert darauf legt, die Vollbibel fernerhin auch im Religionsunterricht der Schule zur Verwendung gelangen.

Dagegen haben wir nichts zu erinnern, wenn in den Gemeinden, wo man Anstoß an der seitherigen Übung nimmt, bloß das Neue Testament mit Psalmen den Kindern in die Hand gegeben und ihnen der in der biblischen Geschichte gebotene Stoff des alten Testaments — einschließlich der Schlußabschnitte aus den prophetischen Schriften — desto gründlicher eingeprägt wird. Vielleicht, daß im kommenden Jahrzehnt ein knapperes und dem Bedürfnis unserer Volksschule besser Rechnung tragendes Lesebuch zu stande kommt und dann eine günstigere Beurteilung die Oberhand gewinnt. Für jetzt dünkt uns jede Maßregel, welche die Aufregung zu steigern geeignet wäre, vom Übel und deshalb ausgeschlossen zu sein.

9. Die letzte Generalsynode hat in der 5. Sitzung ihr Bedauern ausgesprochen, daß es „trotz unserer Bemühungen nur teilweise gelungen sei, bei der Staatsregierung eine Besserung der vorhandenen Mißstände in betreff der Sonntagsruhe zu erreichen“. Einen Wunsch, daß wir in der Sache abermals vorstellig werden möchten, hat sie nicht hinzugesetzt, sondern lediglich „unser evangelisches Volk an die großen Gefahren erinnert, welche bei der Fortdauer der gegenwärtigen Zustände unser Vaterland bedrohen,“ und „vor allem an diejenigen Kreise sich inständig bittend gerichtet, welchen nach ihrer bevorzugten Stellung in erster Linie die Pflicht obliegt, den minder begünstigten mit einem guten Beispiele voranzugehen“. Nichtsdestoweniger erschien es uns als Pflicht, der Staatsregierung von diesem Beschlusse Kenntnis zu geben mit dem Ersuchen, „die Angelegenheit zum Gegenstande wiederholter wohlwollender Erwägung zu machen und insbesondere zu prüfen, ob sich vielleicht auf dem Wege des Ortsstatuts Wandel schaffen lasse“ (Verfügung vom 24. Juli 1899 Nr. 8173).

Diesem Gedanken ist durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1900 stattgegeben worden (Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. S. 39). Von der Befugnis, welche sie der einzelnen Gemeinde gewährt, ist aber — wie uns 1902 mitgeteilt wurde — bis dahin leider nur in sehr dürftigem Maße, nämlich an 40 Orten in 10 Bezirksamtern, Gebrauch gemacht worden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. 1902 S. 43, 1903 S. 56 und 1904 S. 60.

10. Der sog. Fall Brunn-Marquart, welcher von 1898 an längere Zeit viel von sich reden machte, führte zu eingehender Verhandlung auf der letzten Synode durch eine Eingabe des Hauptlehrers Brunn von Buch a/Alhorn vom 28. Juni 1899, in welcher er um Aufhebung des Beschlusses der Kirchengemeindevertretung und Wiedereinsetzung in seine kirchlichen Ehrenrechte bat. Derselbe wurde in der 8. Sitzung durch Mehrheitsbeschluß der Synode dem Oberkirchenrat überwiesen „mit dem Ersuchen, sie den zuständigen Organen der Gemeinde Buch zur Verhandlung und Entscheidung zu übermitteln und zugleich zu erwägen, ob nicht die Versetzung des Pfarrers Marquart gleichzeitig mit derjenigen des Hauptlehrers Brunn herbeigeführt werden könne“. Wir haben den gewünschten Ausgleichsverfuch sofort zu Anfang August mit eingehender Auseinandersetzung machen lassen (Kirchl. Ges. u. B.O.Bl. 1900 S. 91). Aber er ist mißglückt. Weder eine Ausöhnung zwischen Pfarrer und Lehrer noch irgendwelche Nachgiebigkeit des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung wurde erzielt. Darauf wandten wir unterm 25. November uns mit genauer Erörterung der Sachlage an Großh. Oberschulrat und erklärten uns trotz erheblicher Schwierigkeiten bereit, um ein Ende der unhaltbaren Zustände in Buch herbeizuführen, die Versetzung des Pfarrers anzustreben, wenn gleichzeitig diejenige des Lehrers in die Wege geleitet würde. Der Oberschulrat lehnte eine Mitwirkung zu dieser Lösung durch Zuschrift vom 23. Dezember ab, solange nicht die auf den Beschluß der Gemeindevertretung sich stützende Verfügung, welche dem Lehrer den Religionsunterricht entzog, aufgehoben sei, und betonte abermals, daß letzterer keinerlei Fehler begangen habe und zu Unrecht gemäßiget sei. Im April 1901 wurde jedoch Brunn, vermutlich auf sein Ansuchen, nach Gernsbach ernannt, und wir säumten nicht, sofort (20. April 1901) festzustellen, daß die für Buch nötig gewesene Maßregel seiner Entfernung von der Erteilung des Religionsunterrichts durch den Ortswechsel selbstverständlich hinfällig geworden sei. Auf 15. Oktober endlich gelangte auch die Versetzung des Pfarrers Marquart zur Ausführung

er wurde nach verschiedenen vergeblichen Meldungen auf Grund von § 97 a der Kirchenverfassung für 6 Jahre nach Rinklingen versetzt und bald hernach von der dortigen Gemeinde endgiltig gewählt. Damit war der fast vierjährige höchst bedauerliche Streit zur Erledigung gebracht.

C. Lehre.

Über Lehre und Bekenntnis ist während der letzten fünf Jahre weder auf den Diöcesansynoden noch sonst besonders Bemerkenswertes verhandelt worden. In der kirchlichen und auch politischen Presse zwar sind die bestehenden Gegensätze wiederholt zum Ausdruck gelangt, zuweilen mit einer Schärfe, die besser vermieden würde, aber ohne daß neues gesagt oder ungewöhnliche Erregung hervorgebracht worden wäre. Dagegen ist aus den letzten Monaten ein Vorkommnis zu verzeichnen, welches wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, weil das betreffende Schriftstück gleich von vornherein in die weiteste Öffentlichkeit gebracht wurde und deshalb auch mit unserer Antwort das gleiche geschehen mußte.

Am 16. März d. J. richtete der Mannheimer Kirchengemeinderat eine längere Vorstellung mit einer größeren Anzahl von Wünschen und am Schlusse derselben folgenden Antrag an uns:

„Hoher Oberkirchenrat wolle den Inhalt dieser Eingabe einer geneigten Kenntnisnahme und Erwägung unterziehen und dann bei der diesjährigen Generalsynode die verfassungsmäßige Festsetzung folgender Bestimmungen beantragen, die in Zukunft für die evangelisch-protestantische Gemeinde Mannheim gesetzmäßige Gültigkeit haben sollen — wodurch alle früheren hiermit nicht übereinstimmenden kirchenrechtlichen Bestimmungen der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden außer Wirksamkeit gesetzt werden.

1. Die durch die Generalsynode von 1855 ausgesprochene „volle Anerkennung der Geltung“ der Bekenntnisschriften ist keine obligatorische, und ist der Bekenntnisstand so zu erweitern, daß auch eine Lehre, die dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Kultur entspricht, ihr volles Recht hat.
2. Der zwangsweise Gebrauch des Apostolikums ist aufzuheben eventuell der Gebrauch einer ähnlichen Formel, wie in VI angeführt*), zu gestatten.
3. Der Katechismus wird aus der Volksschule entfernt und durch einen Religionsunterricht, wie ihn nicht nur die kirchlich-liberale Vereinigung in Vorschlag gebracht hat, ersetzt.
4. Der Gebrauch einer neuen Bibelübersetzung ist im Gottesdienst wie in der Schule neben der überlieferten Bibelübersetzung zu gestatten.
5. Eine den heutigen Anforderungen der Hygiene entsprechende Änderung in der Darbietung des heiligen Abendmahls ist zu erstreben.“

Zu der Sitzung, in welcher dieser Beschluß gefaßt worden ist, waren von 23 Mitgliedern 20 erschienen, und von diesen erklärten sich 12 für denselben, dagegen 3 (darunter 2 Pfarrer), während die anderen 4 Pfarrer sich der Stimmangabe enthielten und 1 Ältester gegen das eingeschlagene Verfahren protestierte. —

Auf diese Eingabe haben wir unterm 5. April d. J. nachstehenden Bescheid erteilt:

*) Hier ist gesagt, sie müßte „für die undogmatischen Glieder unserer Gemeinde etwa folgenden Inhalt erhalten:

1. Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde.
2. Ich glaube an Jesus Christus unsern Erlöser, den Gottessohn, der uns zur Gotteskindschaft, den Menschensohn, der uns zur Menschlichkeit führt, den Herrn und das Haupt seiner Gemeinde.
3. Ich glaube an den heiligen Geist, den Geist Gottes in der Menschheit, den Geist Christi in der Christenheit, der uns heiligt, einigt und das ewige Leben gibt (verbürgt).“

„Auf Ihre Eingabe vom 16. v. M. haben wir in Übereinstimmung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, unserm Landesbischof, zu erwidern, daß wir zwar die Ruhe und Sachlichkeit Ihrer Auseinandersetzungen mit Befriedigung anerkennen, aber gleichwohl uns nicht in der Lage befinden, die vorgetragene Wünsche der kommenden Generalsynode zu übermitteln oder gar zur Billigung zu empfehlen.

Schon der Weg, auf welchem dieselben zu einem Beschlusse des Kirchengemeinderats geworden sind, nämlich die eben ausreichende Mehrheit derjenigen, welche ihn faßten, sowie die ablehnende Stellungnahme sämtlicher Pfarrer und auch schon länger im Dienste befindlicher Ältesten — sind geeignet, bezüglich der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Verfahrens ernste Bedenken zu erregen. Aber selbst wenn wir davon völlig absehen und lediglich den Inhalt der an uns gerichteten Zuschrift ins Auge fassen, können wir nur zu einem verneinenden Ergebnis gelangen.

Es ist unzweifelhaft, daß in der evangelischen Kirche von lange her zwei Strömungen vorhanden sind, die beide ebenso natürlich wie unentbehrlich erscheinen: auf der einen Seite diejenige, welche den von der Reformation überkommenen Besitzstand ungeschmälert zu wahren, auf der andern eine solche, die ihn stets von neuem zu prüfen und mit der modernen Weltanschauung in Einklang zu bringen sucht. Gerade in unserm Heimatland war und ist dies in hervorragendem Maße der Fall, und niemand bereitet den Vertretern der zwei Richtungen, solange sie sich keine verfassungswidrigen Ausschreitungen zu schulden kommen lassen, ein Hindernis. Die seitherige Entwicklung der Dinge in Mannheim liefert hierfür einen besonders schlagenden Beweis.

Dieser Zustand entspricht dem schon so oft erörterten Bekenntnisstand unserer Kirche. Ihn zu ändern und zugunsten einer der zwei genannten Richtungen oder vollends einer einzelnen Gemeinde zu ergänzen, liegt kein Anlaß vor. Wohl aber sind dergleichen Bestrebungen geeignet, die übelsten Folgen nach sich zu ziehen. Die Verhandlungen über die sogenannte Gleichberechtigung der Richtungen, wie sie auf den Generalsynoden von 1861 und namentlich 1867 gepflogen wurden, leben mit der an sie geknüpften tiefen Erregung der Gemüter und mit ihrem ergebnislosen schließlichen Ausgang vielen in noch zu frischer Erinnerung, als daß sie eine Wiederkehr solcher Vorgänge für angezeigt oder ungefährlich zu erachten vermöchten. Wir jedenfalls sind überzeugt, und bedauerliche Wirkungen der durch die Presse geschehenen Veröffentlichung der Mannheimer Eingabe bestärken uns in der Gewißheit, daß ein Drängen nach diesem Ziele zumal in der Gegenwart leicht zu einer förmlichen Spaltung unserer Landeskirche führen könnte. Hierzu die Hand irgendwie zu bieten, würde Unrecht und Verkennung unserer Aufgabe sein.

Ob die Urheber und Freunde des uns vorgelegten Antrags, deren Berechtigung innerhalb der Kirche und ihrer unentbehrlichen Ordnungen ja niemand angetastet hat, trotzdem an die Generalsynode gehen und die schwere Verantwortung einer verhängnisvollen Krisis übernehmen wollen, müssen wir ihrem Ermessen anheimgeben. Aber im Hinblick auf die einen festen Zusammenschluß so dringend erheischende Gesamtlage der evangelischen Kirche in der Gegenwart fühlen wir uns einmütig verpflichtet, ihnen die Tragweite eines derartigen Schrittes zu ernstester Erwägung aufs Gewissen zu legen.

Von solcher Auffassung geleitet, dürfen wir selbstverständlich davon Umgang nehmen, die aufgezählten einzelnen fünf Anliegen hier genauer zu erörtern. Ueber die in Ziffer 3 und teilweise in Ziffer 4 erwähnten Fragen wird ohnehin die Generalsynode in anderem Zusammenhang ihre Entscheidung treffen, und gegenüber einer mehrfach künstlich verursachten und noch gänzlich unabgeklärten Bewegung wie der in Ziffer 5 berührten dürfte besonnenes Zuwarten unter allen Umständen am Platze sein.

Wie es indes damit stehen und gehen mag, so werden wir unserseits nie dazu mitwirken, daß das bewährte Fundament unserer Landeskirche durch unsichere Versuche erschüttert und so ihre Zugehörigkeit zu der ganzen evangelischen Kirche im Deutschen Reiche wankend gemacht werde. Wir geben uns indessen zugleich der Hoffnung hin, daß es nicht minder dem Mannheimer Kirchengemeinderat und seinen dermaligen Wortführern gefallen möge, zum Segen der Allgemeinheit auf die angeregten Neuerungen Verzicht zu leisten“.

D. Kirchenordnung.

1 Da eine Durchsicht der Vorschriften für die Visitation der Kirchengemeinden, Diasporagenossenschaften und Dekanate schon seit einiger Zeit wünschenswert erschien, haben die Verordnungen vom 14. Februar 1882 und 17. November 1893 nach Benehmen mit dem Generalsynodalausschuß durch diejenige vom 26. November 1900 eine zusammengefaßte neue Gestalt erhalten (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 157 ff). Wenn die getroffenen Änderungen im allgemeinen nicht von tiefgreifender Natur, sondern meist nur Nichtigstellungen infolge von inzwischen gemachten Erfahrungen oder ungebildeter Verhältnisse sind, so hat wenigstens der § 23 eine von der bisherigen Übung abweichende Regelung gebracht, indem er die (früher nur alle 6 Jahre wiederkehrende) Visitation der Dekanate mit der alle 4 Jahre sich wiederholenden örtlichen Kirchenvisitation verband und damit einen oft empfundenen Mißstand beseitigte.

Auch eine neue Dienstweisung für die Dekanate anstelle der gänzlich veralteten Dekanatsinstruktion vom 1. Mai 1846 wurde durch Zusammenstellung der einschlägigen und noch gültigen Bestimmungen unterm 1. Dezember 1900 erlassen (Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. S. 169 ff).

2. Die vorgeschriebenen Visitationen sind im ganzen pünktlich, meist von den Dekanen selbst, nicht selten aber von ihren Stellvertretern und, wo es sich zugleich um Dekanatsvisitationen handelte, in dieser Berichtsperiode durchweg von Mitgliedern des Oberkirchenrats besorgt worden. Lag darin für letztere ein oft etwas empfindlicher Zuwachs an Arbeit, so dürfte andererseits die vermehrte Berührung mit einer größeren Zahl von Geistlichen, Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen mancherlei Anregung und Förderung geboten haben.

Was die Vorlagen über geschehene Visitationen betrifft, so kommen diese seitens der Dekanate immer noch hin und wieder erst nach Wochen, vereinzelt sogar nach Monaten ein, wodurch der Zweck der tunlichst rasch hinausgehen sollenden Bescheide in unserer schnelllebenden Zeit nahezu völlig vereitelt wird. Wir sind deshalb unausgesetzt auf Beseitigung des noch immer wieder auftauchenden Mißstandes bedacht und hoffen, daß er allmählich, wo sich keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg stellen, ausnahmslos aufhören werde.

3. Eine Vermehrung der Zahl der Gottesdienste hat bloß da und dort, wo die Eigentümlichkeit der Verhältnisse solche Steigerung erfordert, stattgefunden.

Um die Gelegenheit zur Beteiligung am heiligen Abendmahl zu erleichtern, hat man nach dem Vorgang der größeren Städte hin und wieder abendliche Feiern eingerichtet, an einzelnen Tagen auch die Vorbereitung unmittelbar vor die Feier gelegt. Doch herrscht bei der ländlichen Bevölkerung die Neigung vor, die überkommene Sitte unangetastet zu bewahren.

4. Die Einführung von Jugendgottesdiensten, welche in sämtlichen größeren Städten als unentbehrliche Einrichtung gelten und stets vermehrt werden, schreitet in den kleineren Städten und namentlich auf dem Lande nur langsam fort. Wir verhehlen uns nicht, daß sie da, wo nur ein Geistlicher ist, der vielleicht dazu noch ein Filial zu bedienen hat, schwer möglich, in kleineren Gemeinden auch wohl weniger notwendig sind. Aber wir haben es dessenungeachtet für geboten erachtet, auf sie immer wieder aufmerksam zu machen, und erinnern hier von neuem an unsere Ausführung im Kirchl. Ges.- u. B.D.Bl. 1899 S. 35 ff.

5. Der Besuch der Christenlehren steht noch immer nicht auf der Höhe, hat aber wenigstens eine erhebliche Besserung erfahren. Es würde dies noch mehr der Fall sein, wenn ihnen die Erwachsenen, insbesondere die Eltern und Kirchenältesten wärmere Teilnahme schenken, und wenn auf die außer oder mit dem Katechismus zu behandelnden Stoffe erhöhte Sorgfalt verwendet würde. Wir lassen es an eindringlicher Ermahnung nach beiden Richtungen nicht fehlen und haben die Freude erlebt, neben den Klagen ebenso Äußerungen der Befriedigung zu erhalten (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1903 S. 49/50).

6. Die längere Zeit etwas vernachlässigt gewesenen Wochengottesdienste „haben sich fast allenthalben wieder eingebürgert und sind so eine Wohltat geworden, die hoffentlich nicht mehr verloren geht“ (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1902 S. 41). Indessen gilt dies doch nur im allgemeinen von den Diöcesen, nicht aber von der Gesamtheit der Gemeinden, deren manche die gemeinsame Erbauung an einem Werktag immer noch als überflüssig oder gar krankhaft abzulehnen scheinen (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1904 S. 51).

7. Die Pflege des kirchlichen Chorgefangs ist fortwährend in — langsamem, aber immerhin fortschreitendem Wachstum begriffen. Die Zahl der zum „Evangelischen Kirchengesangsverein für Baden“ gehörenden Einzelvereine betrug am 1. März 1904 161 (gegenüber 140 für 1899 und 118 für 1894). Manche derselben besitzen allerdings infolge des Dirigentenwechsels und sonstiger örtlicher Schwierigkeiten keine sonderliche Lebenskraft. Aber es ist doch ein großer zuverlässiger Grundstock da, welcher den Bestand dieser bedeutsamen Sache verbürgt. Wir unsererseits unterlassen nicht, bei sich bietender Gelegenheit, namentlich in den Bescheiden auf Kirchenvisitationen, sofern es angezeigt scheint, sie in Erinnerung zu bringen.

8. In der Diaspora sind innerhalb der letzten fünf Jahre nur wenig neue Stellen errichtet worden (vergl. A 8). Dies ist einerseits natürlich, weil die aufgetauchten Bedürfnisse in den vorangegangenen Jahrzehnten stets ziemlich rasch befriedigt werden konnten und daher einmal ein gewisser Stillstand eintreten mußte. Aber es war auf der andern Seite auch willkommen, daß dergleichen Gesuche nicht häufiger an uns herantraten, weil sie infolge des Mangels an verfügbaren Kräften keine Berücksichtigung hätten erfahren können. Daß wir den in der Zerstreuung lebenden Glaubensgenossen übrigens nach wie vor warme Fürsorge zuwenden, bedarf keiner Versicherung.

9. Die Errichtung neuer Pfarreien (s. A 8) hat je und je zugleich neue Bezirkseinteilungen nach sich gezogen. So in Mannheim (Vindenhofbezirk neben demjenigen der Friedenskirche), Heidelberg (zwei Bezirke der Christuspfarre), Karlsruhe (Teilung der Neustadt von der Oststadtpfarre, der Südoststadt von der Südstadtpfarre) und Pforzheim (Errichtung einer Südpfarre). In Wertheim ist die seit 1897 unterbrochene Besetzung der zweiten Stadtpfarre, obschon nur durch einen Verwalter, neustens wieder erfolgt und damit zugleich die damals festgestellt gewesene Abgrenzung der Dienstgeschäfte von neuem in Kraft getreten.

E. Unterricht.

In der zweiten Hälfte der Berichtsperiode, zuerst von Vereinen und dann auf den meisten Diöcesansynoden, ist über diesen Gegenstand eingehend und lebhaft verhandelt worden. Schon 1901 waren wir von Mannheim-Heidelberg ersucht worden, weil der Katechismus verbesserungsbedürftig, eine Abänderung aber unmittelbar nicht möglich sei, noch vor dem Zusammentritt einer Generalsynode eine Vereinfachung des Memorierstoffs vorzunehmen, um zunächst den dringendsten Übelständen abzuhelpfen. Wir haben diese Bitte unter Darlegung unserer Gründe abgelehnt (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 43/44).

Als jedoch im Frühjahr 1903 die „Kirchlich-liberale Vereinigung“ mit der Forderung der gänzlichen Entfernung des Katechismus aus dem Religionsunterricht der Volksschulen den Entwurf eines fogen. Einheitslehrbuchs veröffentlichte und den Dekanaten zur Besprechung auf den Synoden zusandte, nahm die

Bewegung einen größeren Umfang an. 19 Synoden haben sich mit der Sache beschäftigt, 5 es abgelehnt, 1 will sich in diesem Jahre noch mit dem Gegenstand befassen. Dabei trat jedoch die Katechismusfrage weitaus in den Vordergrund.

Über den Verlauf dieser Verhandlungen gibt das Kirchl. Gef.- u. V.D.B. von 1904 S. 55/58 eine genauere Zusammenstellung. Für hier mag die Angabe genügen, daß das Einheitsbuch in seiner vorliegenden Form so gut wie allgemein verworfen, der bisherigen biblischen Geschichte vor der neuen der Vorzug gegeben, die völlige Entfernung des Katechismusunterrichts aus der Volksschule entschieden abgewiesen, dagegen eine neue Verteilung des Lehrstoffs für zweckmäßig erachtet, der verbleibende Katechismusunterricht den Geistlichen zugeordnet und die in dem Entwurf gebotene Kirchengeschichte für eine schätzenswerte Vorarbeit bezeichnet wurde.

Unsere eigene Stellung zu dieser Angelegenheit und derjenigen des biblischen Lesebuchs haben wir in eigener Vorlage und unter B 8 zum Ausdruck gebracht.

F. Kirchl. Ämter.

1. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit, welcher vom Frühjahr 1891 bis Spätjahr 1894, also in 8 Hauptprüfungen 109, vom Frühjahr 1895 bis Frühjahr 1899, also in 9 Hauptprüfungen noch 74 Kandidaten betragen hatte, weist in den 10 Hauptprüfungen vom Spätjahr 1899 bis einschließlich Frühjahr 1904 auch nur 74, mithin eine nicht unerhebliche Abnahme auf.

Gestorben sind seit Erstattung des letzten Berichts bis zum 1. Mai d. J. 32 Pfarrer und 2 unständige, außerdem 20 im Ruhestand befindliche Geistliche und 1 gleichfalls pensioniertes Mitglied des Oberkirchenrats.

In den Ruhestand versetzt wurden außer dem Prälaten und dem Militär-Oberpfarrer 37; auf Ansuchen entlassen zur Übernahme eines akademischen Lehramts 1 Pfarrer, von unständigen Geistlichen in andere kirchliche Stellungen 5, ins Schulfach 2, anderweitig 4, zusammen 12, gegen seinen Willen entlassen 1 Pfarrer.

Dem Gesamtzugang von 74 steht somit ein Abgang von $32 + 2 + 37 + 2 + 13 = 86$ gegenüber, welcher überdies dadurch noch vergrößert wurde, daß 5 neue Stellen mehr als während der letzten Periode (vornehmlich in den größeren Städten) geschaffen werden mußten.

Dieses bedauerliche Mißverhältnis hatte zeitweise zur Folge, daß sehr nötige Dienstvikariate und auch Pfarreien unbefetzt bleiben sowie Privatvikare weggenommen werden und wir auf Ersatz von außen ernstlich bedacht sein mußten. Er hat sich zu unserer Beruhigung gefunden. Seit Frühjahr 1902 sind von außerbadischen Pfarrkandidaten 3 Vikare aus der Pfalz, 1 Pfarrer aus Altbayern, 1 Vikar aus Altbayern bezw. Böhmen (Turn) und 1 Hilfsprediger aus Westfalen — jeweils unter Anerkennung ihrer meist sehr rühmlichen Zeugnisse und mit der Auflage lediglich einer Probepredigt — aufgenommen und zunächst auf unständigen Stellen verwendet worden. Zahlreiche Eingaben, deren Verfasser es nur um schnelle Erlangung einer Pfarrei zu tun war oder deren Vergangenheit irgend bedenklich schien, haben wir abschlägig beschieden. Dagegen nahmen wir keinen Anstand, im Hinblick auf den peinlichen Mangel einige Persönlichkeiten zuzulassen, welche ohne regelrechten theologischen Bildungsgang durch ihre Entwicklung und seitherige Tätigkeit die Erwartung eines gesegneten Wirkens in einfacheren Diensten hegen ließen; es sind ihrer 2, die inzwischen bereits definitive Posten gefunden haben.

Endlich ist der Zugang auch noch dadurch gebessert worden, daß wir tüchtigen Zöglingen der Baseler Predigerschule und des Missionshauses, sofern sie darum einkommen und von der Staatsregierung Nachsicht

von der Maturitätsprüfung zugestanden erhalten, unter der Auflage eines dreifemestrigen Ergänzungsstudiums zu den Prüfungen zulassen und, wenn sie bestehen, mit den übrigen Kandidaten verwenden. Bis wann diese ungewöhnlichen, aber durch die Lage und die Erfahrung gerechtfertigten Maßnahmen wieder aufgehoben werden können, vermögen wir heute nicht zu bestimmen. Für die Jahre 1904 und 1905 dürfte, weil eine durch zahlreiche außerbadische Elemente verstärkte Promotion sich eingefunden, der Zustand befriedigend werden. Was die Folgezeit bringt und ob sie von neuem zu außerordentlichen Verfahren nötigen wird, bleibt abzuwarten. —

Auf 1. Januar d. J. waren 363 Pfarrstellen besetzt, 34 wurden verwaltet. Zu 363 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, so daß im ganzen 370 angestellte Geistliche zu rechnen sind. 5 weitere sind beurlaubt, meist für den Dienst in der innern Mission. Pfarrkandidaten waren 132 vorhanden, von welchen indes 14 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Militärdienst u. s. w.) eben nicht verwendet sind. Eine neben den Pfarrstellen beträchtliche Menge, welche das dormalen ziemlich langsame Vorrücken (im Durchschnitt etwa 7½ Jahre bis zur Gewinnung einer Pfarrei) verständlich macht.

2. Pfarrbesetzungen haben in der Berichtsperiode stattgefunden: durch Gemeindevahl 96, durch Patronatsherrschaften 31, nach § 97 Abs. 2 der Kirchen-Verfassung 2, nach § 97 a 24, nach § 99 a 3, außerdem die Ernennung des Hofpredigers, zusammen also 157.

Endgiltigkeitserklärungen der nach § 97 a erfolgten Stellenwechsel geschahen in 17 Fällen. — Von den seit 14. November 1894 im ganzen 47 Pfarrern sind 34 endgiltig erklärt worden, 5 befinden sich, ohne noch gewählt zu sein, auf der Ernennungsstelle, 2 sind nach Ablauf der gesetzlichen Zeit wieder versetzt, 1 ist pensioniert worden, 4 sind gestorben.

Erstmals zu definitiver Anstellung gelangten durch Gemeindevahl 54, durch Patronatsernennung 25, durch § 97 Abs. 2 1, durch Allerhöchste Anstellung als Hofgeistliche 2, durch Ernennung zu Militärgeistlichen 2, als Anstaltspfarrer 1, zusammen 85.

Versetzt wurden 79: durch Gemeindevahl 42, nach § 97 Abs. 2 1, nach § 97 a 24, durch Patronatsernennung 6, nach § 99 a 3, als Militärpfarrer 1, nach § 1 des Kirchengesetzes vom 26. Juli 1886 2.

Von den 96 Gemeindevahlen sind gefallen: auf aktive Pfarrer 42, auf unständige Geistliche als Verwalter der betreffenden Pfarren 32 und sonstige 22.

Die Patronatsherrschaften haben ernannt 6 bereits definitive Geistliche, 15 Verwalter ihrer Stellen und 10 andere unständige, zusammen 31.

3. Die im letzten Bericht S. 16 Ziff. 6 erwähnte Verordnung vom 8. August 1895, in welcher die Bestimmungen über die Teilnahme der Geistlichen an den Sitzungen des Ortsschulrats und des Armenrats zusammengefaßt und genauer festgestellt wurden, hat durch ein Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. April 1901 Nr. 11095 an die Großherzoglichen Bezirksämter eine Änderung erfahren. Darnach sind „Kuraten und Pastoralionsgeistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde in provisorischer Weise eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks — Diasporabezirks — übertragen ist, ohne daß eine Mitwirkung der Staatsbehörde bei Umschreibung dieses Bezirks bestanden hätte, als Ortspfarrer im Sinne der gesetzlichen Bestimmung (nämlich des § 10 des Elementarunterrichtsgesetzes nebst Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1876 Nr. 18062) nur an ihrem Amtssitz anzuerkennen und daher nur an diesem zur Ortsschulbehörde (bezw. zum Armenrat) beizuziehen“ (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1901 S. 72/73).

4. Von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Ablösung der Stolgebühren haben seit 1899 weitere 44 Gemeinden Gebrauch gemacht: Heidelesheim, Helmsheim, Oberacker, Bahlingen, Bözingen, Denzlingen, Eichstetten, Börsstetten, Waldkirch, Bidsensohl, Bischoffingen, Gundelfingen, Zhringen, König-

schaffhausen, Thiengen, Wolfenweiler, Karlsruhe, Rastatt, Altenheim, Wittenweiler, Brombach, Eggingen, Holzen, Niedlingen, Mappach, Mannheim, Mittelschesslenz, Mosbach, Muggen, Brixingen, Buggingen, Hügelheim, Obereggenen, Eizenkirch, Sulzburg, Tannenkirch, Bögisheim, Helmstadt, Hüffenhardt, Untergimpern, Pforzheim, St. Blasien, Waldenhausen, Bertheim; die gesperrt gedruckten aus Mitteln der Ortskirchensteuer nach dem staatlichen Gesetz vom 25. Juni 1896 (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 131), die übrigen durch Übernahme auf örtliche Fonds.

5. Seit 1899 wurde nur eine Pfarrsynode im Jahre 1901 gehalten. Die für 1904 fällig gewesene ist wegen Zusammentreffens mit der Generalsynode gemäß § 3 der Verordnung vom 12. November 1888 auf 1905 verschoben. Von den Arbeiten für jene ist keine mehr im Rückstand, wenn allerdings auch die Versammlungen zum Teil erst 1902 (die letzte am 27. August) stattgefunden haben. Diese gaben „wiederum ein recht erfreuliches Bild von dem wissenschaftlichen Leben und Streben in unserer Landesgeistlichkeit,“ nicht selten gerade von solchen, welche sonst viel in Anspruch genommen oder gleichzeitig mit der Herausgabe schriftstellerischer Werke beschäftigt gewesen sind. Daß jedoch daneben eine, wenn auch geringe Anzahl, ungenügender, flüchtiger und oberflächlicher Leistungen vorgelegt wurden, und zwar fast durchweg von solchen, welche durch Berufspflichten keineswegs besonders in Anspruch genommen sind, dürfen wir nicht verschweigen. Nicht weniger als die Pfarrsynoden boten die jährlich wenigstens zweimal zu veranstaltenden Pfarrkonferenzen durch tüchtige Vorträge oder Besprechung brennender Tagesfragen mancherlei belebende Anregung dar.

6. Können wir unsererseits der großen Mehrzahl unserer Geistlichen im Hinblick auf ihre Amtsführung, wissenschaftliche Strebsamkeit und sonstige Haltung nur ein gutes Zeugnis ausstellen, so hat ihnen es auch an äußerer Anerkennung nicht gefehlt.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog wurde außer den unter A 2 erwähnten nachstehende Auszeichnungen verliehen:

- a. Vom Orden Bertholds I das Ritterkreuz dem Pfarrer Ewald in Überlingen und Kirchenrat Habermehl in Asbach; — ebenso dem Geh. Oberkirchenrat Bujard.
- b. Vom Orden vom Bähringer Löwen das Kommandeurekreuz 1. Klasse dem Prälaten D. Helbing; das Kommandeurekreuz 2. Klasse dem Kirchenrat Fingado in Karlsruhe und Kirchenrat Greiner in Mannheim; das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub dem Pfarrer Dr. Hagenmeyer in Ziegelhausen, Kirchenrat Specht in Bretten und außerdem dem Vaurat Behagel in Heidelberg; das Ritterkreuz 1. Klasse den Oberkirchenräten Zäringer und Dehler sowie Schend und Ganz, den Dekanen Fischer in Maulburg, Bauer in Bahr, Reimold in Dörigheim, Mühlhäuser in Wilferdingen, Wolfhard in Zhringen sowie den Pfarrern Bard in Diersheim, Kreglinger in Landenbach, Hagenmeyer in Hugsweiler, Bach in Rastatt, Camerer in Grözingen, Rihm in Neckesheim, Fath in Seddenheim, Mühle in Rüppurr, Spengler in Ettlingen, Rees in Broggingen, Schmitthener in Feudenheim, Hecht in Blankenloch, Rupp in Kork, Vigelius in Haslach, Krieger in Brözingen, Sievert in Ladenburg, Keerl in Niesern, Raupp in Handjohsheim, Bender in Willstett, D. Brückner in Karlsruhe, Rihm in Kieselbronn, Lamprecht in Wöfingen, Himmelheber in Wollbach, D. Hönig und Schück in Heidelberg, Godel in Tennenbronn, Kober in Wieblingen, Schuhmann in Einsheim, Spengler in Röttingen, Hosprediger Fischer und Militäroberpfarrer Schloemann in Karlsruhe; das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub dem Hofdiakonus Dr. Frommel in Karlsruhe und dem Pfarrer Dr. Krone in Bögingen.

Die Jubiläumsmedaille des Jahres 1902 empfingen alle etatmäßigen und im Ruhestand befindlichen Geistlichen und Beamten.

Den Titel Kirchenrat erhielten die Dekane Habermehl in Asbach, Ruchhaber in Mannheim, Gehres in Pforzheim, Fischer in Maulburg, Wolfhard in Zhringen, Bauer in Fahr, Specht in Bretten, Höchstetter in Vörrach, Ahles in Hugelheim, die früheren Dekane Guth in Weinheim und Bähr in Offenburg; — den Titel Baurat Kirchenbauinspektor Burdhardt in Karlsruhe, den Titel Oberinspektor der kirchlichen Verwaltung die geistlichen Verwalter Bach, Rothermel und Abel.

Mit fremdherrlichen Ordensauszeichnungen wurden bedacht Pfarrer Hagenmeyer in Hugsweier mit dem Königlich preussischen Kronenorden 3. Klasse und Kirchenrat Zingado in Karlsruhe mit dem Königlich preussischen Kronenorden 2. Klasse.

7. Nicht häufig, aber doch drei Male in den fünf in Betracht kommenden Jahren wurde es notwendig, wegen sittlicher Verirrungen gegen Geistliche einzuschreiten, von denen zwei aus dem Dienste geschieden sind und einer, weil minder belastet, später wieder verwendet werden konnte. Wir wünschen von Herzen, daß solche ganz besonders beklagenswerte Fälle völlig verschwinden möchten.

G. Christliches Gemeindeleben.

1. Im Anschluß an die beiden letzten Berichte von 1894 und 1899 stellen wir hier das Ergebnis einiger statistischen Erhebungen für die Jahre 1899—1903, wie sie in den Bescheiden auf die Diöcesansynoden sich finden, in Prozentberechnungen zusammen, und zum Vergleich mit diesen Zahlen diejenigen zweier je nur ein Jahrzehnt zurückliegender Nachweisungen über dieselben Vorkommnisse (Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. 1900 S. 98 f., 1901 S. 60 ff., 1902 S. 54 ff., 1903 S. 66 ff., 1904 S. 70 ff., 1894 S. 118 f., 1884 S. 76 f.).

Es waren	1899	1900	1901	1902	1903	1892	1882
a. Kirchgänger	26,7	26,4	25,7	23,9	24,1	27,8	28,4
b. Abendmahlsgäste	54,2	54,7	55,1	49,8	50,7	55,3	54,1
c. Kirchenopfer auf den Kopf	22,0	23,2	23,9	22,3	22,9	20,3	16,9
d. Ergebnis der Kollekten	10,6	12,1	11,4	9,4	10,0	9,2	7,1
e. Ergebnis der kirchlichen und wohltätigen Sammlungen	43,3	48,5	66,3	79,7	69,6	40,3	25,4
f. Uneheliche Geburten	8,2	8,2	7,4	7,2	7,4	8,1	6,9
g. Ungetauft gebliebene Kinder aus rein evangelischen Ehen	1,5	1,7	1,6	1,2	1,7	2,0	2,0
h. Ungetraut gebliebene evangelische Paare	2,7	3,0	3,2	3,0	3,3	2,8	2,5
i. Ungetraut gebliebene gemischte Paare	9,3	8,4	9,4	8,8	5,7	10,9	9,1

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte bis 1902 ein — wenn auch nur langsam, aber immerhin fortschreitender Rückgang des Kirchenbesuchs stattgefunden hat, während die Beteiligung am heiligen Abendmahl mit Ausnahme der zwei jüngsten Zählungen (1902 und 1903) sich ziemlich gleich geblieben ist. Ob letzteres mehr zufälligen Gründen zugeschrieben werden muß, da 1903 gegen 1902 wieder eine Zunahme von fast 1% aufweist, muß vorerst dahingestellt bleiben. Dagegen ist die Verminderung des Kirchenbesuchs außer jedem Zweifel. In den letzten 3 Jahren scheint zwar ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein; aber bis dahin hat sich eine bemerkenswerte Bewegung nach unten um 3 bis 4% vollzogen. Es ist dies nicht zu verwundern. Die schädlichen Einflüsse, welche von feindselig gesinntem Materialismus und Widerchristlichkeit vertretenden Elementen ausgeübt werden, sind so stark, daß es geradezu unbegreiflich wäre, wenn sie in den genannten Zahlen nicht zum Ausdruck gelangten. Auch darf man wohl sagen, daß, solange noch ein Viertel der evangelischen Gesamtbevölkerung zum Gottesdienst kommt, die Kirche mit ihren Einrichtungen als eine Macht ersten Ranges dasteht. Aber nach den einstweilen gemachten Erfahrungen ist eben doch die Gefahr weiterer Verschlimmerung nicht ausgeschlossen, und hierin wie in den Anstrengungen von gequerrischer Seite liegt die Aufforderung zu ernstester Prüfung, wie der

angerichtete Schaden gut gemacht und den kirchlichen Einrichtungen wieder stärkere Anziehungskraft gegeben werden könne.

Einigermassen tröstlich wirken neben dieser bedauerlichen Tatsache zwei entgegengesetzte Erscheinungen: einmal daß die Verschmähung des kirchlichen Segens bei Eheschließungen zwar nicht ganz unbedeutenden Schwankungen unterworfen, aber im allgemeinen nicht gestiegen ist, und in den beiden letzten Jahren nahezu den geringsten bisherigen Stand erreicht hat; und sodann, daß auf dem Felde der Sittlichkeit, so weit sie in den Geburten zur Darstellung gelangt, wenigstens seit 1892 ein kleiner, und auf demjenigen geldlicher Leistungen zu kirchlichen und anderen guten Zwecken sogar ein großer Fortschritt zu bemerken ist, welcher letzterer freilich auch mit dem gestiegenen Wohlstand zusammenhängt.

In welchem Umfang die Kindertaufe unterlassen wird, kann nicht sicher angegeben werden, weil sich nicht ermitteln läßt, wie es in den gemischten Ehen in dieser Hinsicht bestellt ist. Es sind deshalb bloß einige Zahlen aus rein evangelischen Paaren angegeben. Aber auch sie gewähren keinen zuverlässigen Maßstab, weil zahlreiche Kinder ungetauft sterben, ohne daß eine Unterlassung ihrer Taufe beabsichtigt gewesen wäre.

2. Die vielerlei Anstalten zur Betätigung christlicher Wohltätigkeit erfreuen sich immer der gleichen Teilnahme seitens weiter Kreise. Sie sind auf diese freilich alle mehr oder weniger angewiesen, aber sie ermangeln ihrer auch nie. Es gilt dies besonders von dem Landesverein für innere Mission, welcher seit kurzem durch die Errichtung eines Rettungshauses für Gefallene in Bretten das dunkelste Gebiet der unserm Volksleben anhaftenden sittlichen Schäden nicht ohne Erfolg in den Kreis seiner Arbeit gezogen hat.

3. Die Gemeinde-Krankenpflege „wird mehr und mehr auch auf dem Lande als Bedürfnis empfunden und gewinnt das Verständnis sichtlich an Boden,“ daß sie eine äußerst wohltätige Sache ist (Stirchl. Gef.-u. B.Bl. 1900 S. 83, 1901 S. 49, 1904 S. 64). In 4 Diöcesen ist sie vollständig durchgeführt, überall sonst erst stückweise, an einigen Orten die unverständige Scheu vor ihr leider noch immer durchschlagend. Immerhin üben ungefähr 110 Diakonissen aus badischen Mutterhäusern, etwa 25 Schwestern vom roten Kreuz und 55 sog. Landkrankenpflegerinnen diesen gesegneten Dienst.

4. Was das Sektenwesen betrifft, so werden zu seinen Gunsten fortwährend die größten Anstrengungen gemacht. In allen möglichen Formen wird es angepriesen, neuerdings neben dem schon längst vorhandenen Methodismus mit seinen Abarten namentlich auch der Irvingianismus bzw. die „apostolischen Gemeinden.“ Doch ist es zur Stunde im ganzen und großen, soweit ein Urteil zutreffend sein kann, nicht im Wachstum begriffen. Da seine Macht nicht zum wenigsten auf der Einzelseelsorge beruht, wird ihm durch dieses selbige Mittel entgegenzuwirken sein.

Als beklagenswert müssen wir es bezeichnen, daß die Versuche nachdrücklich fortgesetzt werden, alle in unser Land verziehenden Glieder norddeutscher lutherischer Kirchen gesondert zu sammeln, wodurch natürlich eine weitere Zerklüftung der evangelischen Kirche in unserer Mitte herbeigeführt wird. Daß nach unserer Überzeugung die wichtige Sache und Aufgabe evangelischen und protestantischen Wesens durch solches Verfahren benachteiligt wird, versteht sich von selbst. Gleichwohl werden die Angehörigen unserer Landeskirche bei etwaiger Übersiedlung in den Norden sich, wie wir glauben und hoffen, durch die Erfahrungen der Heimat nicht abschrecken lassen, an die Landeskirchen ihrer neuen Wohnorte sich anzuschließen.

5. Das gesamte religiös-sittliche Leben hat sich in der letzten Berichtsperiode kaum verändert. Die alten Schäden, wie sie unter F 6 im vorigen Generalbericht angeführt sind, in erster Linie die Zuchtlosigkeit der erwachsenen Jugend, die überhandnehmende Genußsucht, die geschlechtlichen Ausschreitungen und die Entweihung des Sonntags dauern an. Klagen hierüber werden auf den Diöcesansynoden regelmäßig erhoben und zugleich der staatliche Schutz gegen das zunehmende Verderben angerufen. Daß letzterer nur bis zu einer gewissen Grenze zu haben ist, wissen wir längst. Aber wir finden auch, ruhig betrachtet, keine Ur-

sache, deshalb unzufrieden zu sein. Wahre Hilfe kann doch erst durch Umwandlung der Gesinnung gebracht werden, und darauf hinzuwirken sind die Vertreter der Kirche vornehmlich berufen. Daß mit den Geistlichen die Kirchengemeinderäte und Kirchengemeindeversammlungen sich dies zuallermeist angelegen lassen sein möchten, bringen wir mahnend unablässig in Erinnerung (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1900 S. 79 ff., 1901 S. 45/47, 1902 S. 43, 1903 S. 54/56, 1904 S. 58/60).

Fassen wir das gesamte Bild unserer Gemeinden ins Auge, wie es sich aus den gemachten Beobachtungen darstellt, so zeigt es viele bedenkliche Flecken, aber doch kein Aussehen, welches zur Hoffnungslosigkeit Anlaß gibt. „Den düstern Zeichen der Zeit stehen ebenso lichte verheißungsvoll gegenüber. Gerade während der letzten fünfzig Jahre hat unter dem Zusammenbruch der äußeren Stützen der Kirche und neben der offenkundigen Feindschaft gegen die Wahrheit des Evangeliums ein neues frisches Geistesleben von innen heraus seinen Anfang genommen und weite Kreise unwiderstehlich erfaßt. Ein Suchen und Sehnen nach dem Heil ist in allen Ständen zu merken; die religiösen Fragen sind überall auf die Tagesordnung gesetzt; die Gestalt des Herrn Christus tritt aus den Forschungen der Wissenschaft und den Anfechtungen seiner Gegner immer überwältigender hervor; der Kampf gegen den Unglauben und die Schlechtigkeit wird mit Entschlossenheit geführt; reichlich verzweigte Unternehmungen der äußern und innern Mission sind zur Blüte gelangt; die Einzelgemeinden schließen sich enger zusammen und die Freunde evangelischen Wesens reichen sich über die Grenzen der getrennten geographischen Gebiete die Hand zum gemeinsamen Werk. Selten in der Vergangenheit hat das Kreuz bei aller Unsicherheit der gesamten Lage so große Triumphe gefeiert wie jetzt. Wir sind in einem Übergang begriffen, und niemand vermag noch zu sagen, wie derselbige enden wird. Aber daß auch aus dieser merkwürdigen Bewegung schließlich eine Förderung des Reiches Gottes erwachsen muß, das verbürgen uns der Glaube und die untrüglichen Zeichen der Zeit. Darum wäre es Unrecht, wenn wir mit Angst in die Zukunft blicken und unsere Tätigkeit mißgestimmt einstellen wollten. Verdoppelter Eifer und vermehrte Anstrengung sind vielmehr am Platz. Was uns außer dem Einblick in das herrschende Verderben und außer der Zuversicht auf die Hilfe Gottes not tut, das ist ungestörte Arbeitsfreudigkeit. Daß diese Arbeitsfreudigkeit nicht abnehme, daß sie vielmehr wie die Gemeinden und Geistlichen so insbesondere auch unsere Diöcesansynoden immer mehr ergreifen und ihr bescheiden ungrenztes Wirken zu einer Quelle reichen Segens werden lassen möchte, das ist unser inniger Wunsch“ (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1901 S. 56/57).

H. Vermögen.

Über die Verhältnisse in dieser Hinsicht geben die entsprechenden Vorlagen für die Generalsynode Kenntnis, außerdem aber die einschlägigen Abschnitte in den auf die Diöcesansynoden erteilten Bescheiden (Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1900 S. 92/94, 1901 S. 53/55, 1902 S. 47/49, 1903 S. 61/62, 1904 S. 65/67).

Zusammenstellung

der

Verwendungen aus den ordentlichen Kirchenkollekten in den Jahren 1899 bis mit 1903.

Jahr	Buß- und Bettagskollekte für Kirchengemeinden		Karfreitagskollekte für						Reformationsfestkollekte für die Diaspora		Weihnachtsfestkollekte für die Rettungsanstalten für die verwahrlosten Kinder		Zusammen		Bemerkungen.	
	M	S	Kirchengemeinden		Theologie-studierende		die Diaspora		M	S	M	S	M	S		
1899	7 500	—	3 750	—	100	—	4 400	—	7 043	33	6 650	—	29 443	33		
			8 250.—													
1900	7 780	—	4 800	—	—	—	4 500	—	7 295	—	7 130	—	31 505	—		
			9 300.—													
1901	8 430	—	5 050	—	—	—	4 650	—	6 000	—	7 550	—	31 680	—		
			9 700.—													
1902	9 500	—	5 100	—	—	—	4 500	—	*) 6 735	—	7 730	—	33 565	—		
			9 600.—													
1903	9 872	87	5 617	13	—	—	4 300	—	**) 7 660	—	7 400	—	34 850	—		
			9 917.14													
im ganzen 1899/1903	43 082	87	24 317	13	100	—	22 350	—	34 733	33	36 460	—	161 043	33		
			46 767.13													
Durchschnitt	8 616	57	4 863	43	20	—	4 470	—	6 946	67	7 292	—	32 208	67		
			9 353.43													
dagegen 1894/98 im ganzen	36 605	—	7 626	85	23 165	—	8 230	—	29 216	50	30 120	—	134 963	35		
			39 021.85													
Durchschnitt	7 321	—	—	—	7 804	37	—	—	5 843	30	6 024	—	26 992	67		

*) Dazu mit der Reformationsfestkollekte weiter verteilt 1500 M aus allg. Kirchenmitteln.

**) Dto. 1500 M aus allg. Kirchenmitteln.

Zusammenstellung

der in den Jahren 1899 bis mit 1903 erhobenen ordentlichen und außerordentlichen Kirchenkollekten nebst den empfohlenen Kollekten.

Jahr	Ordentliche Kollekten										Außerordentliche Kollekten	Gesamt- Ertrag Sp. 6 u. 7.	Empfohlene Kollekten	Erläuterungen zu Spalte 7 u. 9			
	Weihnachts-		Karfreitags-		Reformationsfest-		Buß- u. Bettags-		Zusammen								
	M	S	M	S	M	S	M	S									
1899	7 426	15	9 147	22	7 278	64	7 757	96	31 609	97	18 347	25	49 957	22	2 112	90	zu 7: 5674.82 M für den Bau der Protestationskirche in Speyer, 6415.14 M für die Diasp.-Gem. Furtwangen u. 6257.29 M für die kirchl. Versorgung der Evang. in den deutschen Kolonien. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutschen Schutzgebieten.
1900	7 888	54	9 095	91	6 815	88	7 939	67	31 740	—	16 752	50	48 492	50	2 142	58	zu 7: 5319.44 M f. d. Landesverein f. innere Mission, 6531.16 M f. d. Gemeinden Friedrichthal u. Palmbach, 4901.90 M für die kirchl. Versorgung der deutschen ev. Diaspora im Ausland. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutschen Schutzgebieten;
1901	7 967	46	9 547	13	6 554	81	8 109	02	32 178	42	5 401	65	37 580	07	2 096	27	zu 7: f. d. evang. Diasp. Genoss. Wphlen. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutsch. Schutzgebieten.
1902	7 670	79	9 860	51	7 005	25	7 764	86	32 301	41	10 781	52	43 082	93	2 011	66	zu 7: 5231.09 M f. den Landesverein für innere Mission, 5550 M 43 S für die kirchl. Versorgung der deutschen Evang. im Ausland. zu 9: für die evang. Mission in den deutschen Schutzgebieten.
1903	8 195	39	10 407	94	6 896	25	8 287	06	33 786	64	11 179	40	44 966	04	2 205	35	zu 7: 6107.40 M für die Vollendung der Protestationskirche i. Speyer u. 5072 M für die kirchl. Versorgung der deutschen Evang. im Ausl. zu 9: f. d. ev. Mission in den deutsch. Schutzgebieten.
1899/1903 im ganzen	39 148	33	48 058	71	34 550	83	39 858	57	161 616	44	62 462	32	224 078	76	10 568	76	
Durchschnitt dagegen 1894/98	7 829	67	9 611	74	6 910	17	7 971	71	32 323	29	12 492	46	44 815	75	2 113	75	
im ganzen	32 383	10	39 309	04	30 307	73	33 139	69	135 139	56	27 404	56	162 544	12	18 258	83	
Durchschnitt	6 476	62	7 861	80	6 061	54	6 627	93	27 027	91	5 480	91	32 508	82	3 651	76	

I.

